

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.40
Seite:	1
Stand:	01.95

S a t z u n g

der „Musikschule der Stadt Pinneberg e. V.“

§ 1

Name, Eintragung, Sitz

Der Verein führt den Namen „Musikschule der Stadt Pinneberg e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Pinneberg.

§ 2

Aufgabe

1. Ziel des Vereins ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine umfassende musikalische Bildung zu vermitteln.
2. Den in Absatz 1 genannten Personen bzw. ihren Erziehungsberechtigten erwächst gegenüber der Musikschule kein Rechtsanspruch auf Erfüllung der genannten Aufgaben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet, soweit es seinen Zweck und seine Zielsetzung erfordern, mit den Schulen sowie mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, Vereinigungen, Körperschaften und Stellen zusammen.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung des Ver einszweckes ist ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.40
Seite:	2
Stand:	11.86

§ 4

Mitglieder

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen sein.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres (§ 18) erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie drei Monate vor Ende des Wirtschaftsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluß rechtfertigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschuß des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschuß der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Absatz 3 gilt nicht für Mitglieder, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sind und neben einem Mitgliedsbeitrag regelmäßig Zuschüsse an die Musikschule zahlen.

§ 7

Beiträge

1. Die finanziellen Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein
 - a) durch eigene Einnahmen,
 - b) durch Mitgliedsbeiträge,

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.40
Seite:	3
Stand:	11.86

- c) durch Zuschüsse,
 - d) durch Geld- und Sachspenden.
2. Es können auch Sammlungen veranstaltet werden.
 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 4. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das gilt auch für die juristischen Personen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Vertreters der Stadt Pinneberg,
 - b) die Entlastung des Vorstandes, die für das Wirtschaftsjahr zu erfolgen hat,
 - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - d) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen und eine noch nicht gefällte Entscheidung an sich ziehen.

Bei Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers durch den Vorstand muß hierüber die Mitgliederversammlung entscheiden.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.40
Seite:	4
Stand:	11.86

§ 10

Einberufung, Vorsitz, Abstimmung, Niederschrift

1. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen.
Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung. In dieser sind die Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder. Für den Fall, daß eine solche Mehrheit nicht anwesend ist, kann eine erneute Versammlung einberufen werden, in der solche Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden können. Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung kann bereits mit der Einladung zur ersten Versammlung ausgesprochen werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer im Vorstand eine Niederschrift angefertigt, die von ihm und dem Vertretungsberechtigten (§ 11 Nr. 3) zu unterschreiben ist.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Vertreter der Stadt Pinneberg,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) einem Beisitzer.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.40
Seite:	5
Stand:	11.86

Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vertreter der Stadt Pinneberg ist Mitglied des Vorstandes, ohne daß es seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf.
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende oder der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils mit dem Beisitzer vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
4. Die dem Vorstand angehörenden Amtspersonen werden als Privatpersonen berufen.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigungen oder Zuwendungen. Notwendige vom Vorstand beschlossene Auslagen sind zu erstatten.
6. Der Leiter und der Geschäftsführer der Musikschule nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Beschußfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 9 Nr. 2 oder der Leiter nach § 14 zu entscheiden hat.
2. Er unterstützt den Leiter bei der Ausübung seiner Tätigkeit.
3. Der Vorstand beschließt die Höhe der Unterrichtsgebühren und Vergütungen. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 13

Vorstandssitzungen und -beschlüsse

1. Der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von einem Viertel der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.40
Seite:	6
Stand:	11.86

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse werden durch den Schriftführer in einer Niederschrift festgehalten, die von ihm und dem Vertretungsberechtigten (§ 11 Nr. 3) zu unterschreiben ist.

§ 14

Leiter der Musikschule

1. Die Stelle des Leiters der Musikschule und seines Vertreters wird ausgeschrieben. Der Vorstand bestimmt den Leiter und dessen Vertreter. Die Einstellung bedarf der Einwilligung durch den Magistrat der Stadt Pinneberg.
2. Der Leiter der Musikschule und sein Vertreter erhalten für ihre Tätigkeiten eine im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütungen kann nur dann im Vorstand eine Abstimmung herbeigeführt werden, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Magistrat der Stadt Pinneberg eingewilligt hat.
3. Der Leiter der Musikschule ist für die gesamte pädagogische Arbeit, das Aufstellen des Veranstaltungsprogramms sowie die Auswahl der Musikschullehrer zuständig und verantwortlich. Für seine Entscheidungen kann er den Rat von Fachbereichsleitern einholen.
4. Dem Leiter obliegt die Leitung der Geschäftsstelle mit Weisungsbefugnis an alle Mitarbeiter, unbeschadet der sich aus dem Dienstverhältnis zur Stadt ergebenden personal- und dienstrechtlichen Rechte der Stadt, die insoweit vorrangig sind.
5. Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 15

Geschäftsstelle

1. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle der Musikschule ein, die unter Aufsicht des Leiters steht. Der Vorstand stellt auf Vorschlag des Leiters das erforderliche Geschäftspersonal ein, soweit nicht Bedienstete der Stadt Pinneberg zu Dienstleistungen abgeordnet sind. Dies gilt sinngemäß auf für den Schriftführer.

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.40
Seite:	7
Stand:	11.86

2. Der Geschäftsführer ist zuständig für den organisatorischen Ablauf in der Geschäftsstelle sowie in den verschiedenen Orten der Musikschularbeit (z. B. in Schulen). Er regelt den täglichen Geschäftsbetrieb und die anfallenden Verwaltungsaufgaben, wie unter anderem die Überwachung des Buchungs- und Rechnungswesens, Abwicklung der Zusammenarbeit und Verhandlung mit anderen Institutionen, Beratung von Eltern, Schülern und Musikschullehrern in Verwaltungsfragen, Hausmeistern usw. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans durch den Leiter und den Geschäftsführer erfolgt unter Mitwirkung des Schatzmeisters. Die Mitarbeit bei der Gestaltung von Veranstaltungen gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben.
3. Der Geschäftsführer handelt in Absprache mit dem Leiter.

§ 16

Musikschullehrer

1. Die Mitarbeiter müssen die qualifizierte Voraussetzung für eine Tätigkeit in einer Musikschule besitzen.
2. Musikschullehrer werden nach Bedarf vom Leiter zu einer Versammlung zusammengerufen, in der die Arbeit der Musikschule und deren künftige Gestaltung zur Aussprache stehen.

§ 17

Teilnehmergebühren

1. Für die Teilnahme am Musikschulunterricht, Spielgruppen und Einzelveranstaltungen sind in der Regel Gebühren zu entrichten. Das Nähere bestimmt die vom Vorstand erlassene Gebührenordnung.
2. Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Teilnehmer verbindlich. Bei Zu widerhandlungen gegen die Hausordnungen oder bei sonstigem ungebührlichen Verhalten kann der Leiter die Teilnehmer mit sofortiger Wirkung von der weiteren Benutzung ausschließen, ohne daß ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren besteht.

§ 18

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.40
Seite:	8
Stand:	11.86

§ 19

Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der für die Wirtschaftsführung des Vereins verbindlich ist. In diesem sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen.

§ 20

Rechnungsprüfung der Stadt Pinneberg

1. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Pinneberg ist berechtigt, jederzeit alle Unterlagen der Musikschule zu überprüfen.
2. Über das Ergebnis der Prüfung wird die Musikschule unterrichtet.

§ 21

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen eines jeden Wirtschaftsjahres sind von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen. Die Berichte der Prüfer sind der Mitgliederversammlung zur Beschußfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 22

Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Stadt Pinneberg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Volksbindung zu verwenden.

§ 23

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Pinneberg.

Pinneberg, den 05.03.1985

gez. Ledig

(Vorsitzender)